

In einer Vereinbarung zur Umsetzung des in Sachsen-Anhalt gesetzlich verankerten Bildungsauftrages für Kindertageseinrichtungen wurde am 21.09.2004 durch Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche die Verbindlichkeit des Bildungsprogramms „Bildung elementar“ für alle Kindertageseinrichtungen des Landes festgelegt. Das Bildungsprogramm selbst soll einen fachlichen Orientierungsrahmen für die konzeptionelle Arbeit und eine Richtschnur für die Selbstevaluation in den Einrichtungen darstellen. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass die Qualifizierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertageseinrichtungen und gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer von Grundschulen und Erzieherinnen und Erzieher von Kindertageseinrichtungen unabdingbar sind.

Ich frage:

- 1. Wie viele Fortbildungsveranstaltungen zum Bildungsprogramm haben die Erzieherinnen und Erzieher in der Stadt Halle (Saale) seit 2004 bis jetzt besucht?**
- 2. Wie viele Erzieherinnen und Erzieher haben insgesamt daran teilgenommen? Wie viele Erzieherinnen haben noch keine Fortbildung zum Bildungsprogramm besucht?**
- 3. Wie viele Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) haben an analogen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen?**
- 4. Wie viele Einrichtungen verfügen über eine pädagogische Konzeption i. S. v. § 5 Abs. 3 KiFöG und wie werden diese Konzeptionen veröffentlicht?**
- 5. Welcher Anteil an der Arbeitszeit steht den Erzieherinnen und Erzieher für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Vor- und Nachbereitung zur Verfügung?**
- 6. Wird in der Zeit der Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen Ersatzpersonal zur Betreuung der Kinder unter der Maßgabe der Einhaltung des Betreuungsschlüssels zur Verfügung gestellt? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?**
- 7. Welche finanziellen Mittel stehen in der Stadt Halle (Saale) insgesamt für die Fortbildung von Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung?**

gez. Elke Schwabe
Stadträtin WIR. FÜR HALLE.

Antwort der Verwaltung:

Zur Beantwortung der Anfrage wurden alle 34 freien Träger von Kindertageseinrichtungen und der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen angeschrieben. Die Auswertung der Rückmeldung der einzelnen Träger erfolgt tabellarisch in der Anlage.

Von den freien Trägern erfolgte von 24 Trägern eine entsprechende Rückmeldung, 10 freie Träger haben keine Rückantwort gegeben.

zu 1:

Durch die freien Träger und den Eigenbetrieb werden gemäß der „**Vereinbarung zur Umsetzung des Bildungsauftrags und des Bildungsprogramms für Kindertageseinrichtungen**“ vom 21.09.2004 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen angeboten bzw. durchgeführt.

Durch die Erzieherinnen und Erzieher des Eigenbetriebes wurden im Zeitraum September 2004 bis dato insgesamt **1.581 Fortbildungen in 8 Themenfeldern** besucht.

Diese Themengebiete stellen sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

- Professionalität der Erzieherin
- Bild vom Kind
- Lernen lernen, Bildungsverständnis
- Beobachtung
- Projektarbeit, ganzheitlich und kindzentriert
- Weltwissen
- Sprachförderung und -entwicklung
- Ohne Eltern geht es nicht

Die Beantwortung dieser Frage durch die freien Träger lässt sich so leider nicht zusammenfassen, da diese von den Trägern verschieden beantwortet wurde. Einige Träger haben hier die Zahl der Veranstaltungen zu bestimmten Themengebieten angegeben andere wie der Eigenbetrieb alle tatsächlich besuchten Fortbildungen. Es lässt sich jedoch feststellen das die Durchführung von **Fortbildungsmaßnahmen in einem ähnlichen Umfang wie beim Eigenbetrieb** erfolgt.

zu 2:

Beim Eigenbetrieb haben **alle 516 Erzieherinnen und Erzieher** an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen, jedoch nicht alle in allen Themen des Bildungsführerscheines

Bei den freien Trägern sind es entsprechend der Rückmeldungen **521 Erzieherinnen und Erzieher** die an Fortbildungen teilgenommen haben und 34, in der Regel Neueinstellungen, die noch keine Fortbildung besucht haben, so das hier eine **Fortbildungsquote von immerhin 94 %** erreicht wird.

zu 3:

Beim Eigenbetrieb haben alle 45 Leiterinnen und Leiter an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen.

Bei den freien Trägern sind es entsprechend der Rückmeldungen 52 Leiterinnen und Leiter die an Fortbildungen teilgenommen haben.

zu 4:

Der Eigenbetrieb und die freien Träger haben, entsprechend der Rückmeldung, gemäß § 5 (3) KiFöG für alle ihrer jeweiligen Einrichtungen Konzepte, die den Eltern, Mitarbeitern etc. frei zugänglich sind und bei Informationsveranstaltungen ausgegeben und erläutert werden.

zu 5:

§ 21 (5) KiFöG regelt, dass jede pädagogische Fach- und Hilfskraft die Pflicht hat, sich ständig fortzubilden. Wobei hier der Träger dem Personal Fortbildungen ermöglichen soll.

Im Eigenbetrieb erfolgt generell für genehmigte Fortbildungen eine Freistellung der Erzieherinnen und Erzieher.

Nach Mitteilung der freien Träger werden den Erzieherinnen und Erziehern Fortbildungsveranstaltungen auch in Form von Inhouse-Seminaren angeboten, bzw. wird dem Personal die Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen gewährt.

Alle Träger, also sowohl der Eigenbetrieb wie die freien Träger, setzen verstärkt auf die Eigenverantwortung ihrer Mitarbeiter, so dass Fortbildungen außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen, z. B. an Samstagen, angeboten und auch genutzt werden.

Die Gewährung von Freistellungen erfolgt individuell je Träger – so gibt es Träger, die Fortbildungen als Arbeitszeit anerkennen oder entsprechend Bildungsurlaub bewilligen (was zwischen 2 und 10 Tagen pro Jahr und Mitarbeiter bei den verschiedenen Trägern variiert) oder aber es werden Stundenkonten geführt.

Eine Vor- und Nachbereitungszeit sieht das KiFöG nicht vor – so dass dies durch den Eigenbetrieb und die freien Träger und ihre Mitarbeiter im Rahmen des gesetzlich festgelegten Betreuungsschlüssels gemäß § 21 (2) KiFöG realisiert wird

zu 6:

Durch die Rückmeldungen der freien Träger und des Eigenbetriebes wird deutlich, dass für die Zeit der Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen kein Ersatzpersonal zur Betreuung der Kinder zur Verfügung gestellt wird.

Beim Eigenbetrieb wird hier mit Stundenkonten gearbeitet, darüber hinaus entspricht die angemeldete Anzahl an Kindern nicht durchgängig den tatsächlich anwesenden Kindern, die daraus resultierenden Überhänge werden zur Dienstplangestaltung genutzt.

Der § 21 (2) regelt für Tageseinrichtungen oder Außenstellen einen Mindestpersonalschlüssel. Dieser macht deutlich (Planungsaspekt), wie viel Personal insgesamt zur Betreuung in der

Einrichtung vorgehalten werden muss. Es wird also nicht verlangt, dass jeweils diese Zahl an pädagogischen Fachkräften aktuell verfügbar ist.

Werden pädagogische Fachkräfte krank oder befinden sie sich zu einer nach § 21 (5) vorgeschriebenen Fortbildung, kann es an einzelnen Tagen auch zu tatsächlich anderen Zahlen kommen. So dass festzustellen ist, dass eine Regelung zum Einsatz von Ersatzpersonal im KiFöG nicht vorgesehen ist.

zu 7:

Auf der Grundlage der Finanzierung der freien Träger im Rahmen des KiFöG, anhand des geltenden Sachkostenkataloges der Stadt Halle (Saale), stehen folgende finanzielle Mittel für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung:

Je Erzieherin und Erzieher in einer Kindertageseinrichtung stehen für Aus- und Fortbildung ein jährlicher Betrag in Höhe von 30 EUR zur Verfügung. Für die freien Träger insgesamt sind das ca. 20.000 EUR.

Für den Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) stehen finanzielle Mittel für Aus- und Fortbildung in gleicher Höhe wie einem freien Träger zur Verfügung, insgesamt ca. 17.000 EUR.

Szabados
Bürgermeisterin